



Energiestrategie 2050

Praktische Umsetzung bei Swissgrid

Hans-Heiri Frei, Leiter Feed-in-Tariff
Olten, 6. Dezember 2017



Was sich mit dem neuen rechtlichen Rahmen verändert

Die neuen Verordnungen treten am 1. Januar 2018 in Kraft!

Das neue Recht...

- ...definiert den Begriff «Neuanlage» neu: Inbetriebnahme ab dem 1. Januar 2013
- ...sieht für PV-Anlagen < 100 kWp nur noch eine Einmalvergütung vor («KLEIV»)
- ...gewährt PV-Anlagen ≥ 100 kWp ein Wahlrecht zwischen
 - einer Einmalvergütung für grosse PV-Anlagen («GREIV») und
 - einem Einspeisevergütungssystem («EVS»)
- ...ändert die Vergütung von Erweiterungen
- ...führt die Direktvermarktung ein.

swissgrid

Neuanlagen

Das Energiegesetz definiert eine «Neuanlage» wie folgt:

Inbetriebnahme ab dem 1. Januar **2013**
(bisher: Inbetriebnahme ab 1. Januar 2006)

Nur Neuanlagen erhalten eine Vergütung
(bisher waren auch «erheblich erweiterte oder erneuerte» Anlagen zur Förderung zugelassen)

Ausnahme:
Anlagen, die vor dem 1. Januar 2013 in Betrieb gegangen, aber **vor dem 31. Juli 2013 angemeldet wurden**, sind weiterhin förderwürdig

6. Dezember 2017 / Hans-Heiri Frei / Energiestrategie 2050

swissgrid

Förderung von Photovoltaik-Anlagen

The diagram illustrates the support structure for photovoltaic systems based on their capacity in kWp. The x-axis represents capacity, with markers at 0, 2, 100, and 50'000 kWp. A vertical bar on the left indicates that systems below 2 kWp are 'Nicht gefördert' (not supported). The system is divided into 'Kleine PV-Anlagen' (0-100 kWp) and 'Grosse PV-Anlagen' (100-50,000 kWp). 'Kleine PV-Anlagen' are supported by 'KLEIV'. 'Grosse PV-Anlagen' are supported by 'GREIV' and 'EVS'. An arrow shows a transition from KLEIV to GREIV with the note 'Verzicht auf Leistungsanteil >= 100 kWp'. A downward arrow labeled 'Wahlrecht' points from GREIV to EVS.

6. Dezember 2017 / Hans-Heiri Frei / Energiestrategie 2050

swissgrid

Förderung von Photovoltaik-Anlagen: Glossar

Bisherige Vergütung	Neue Vergütung
Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)	Einspeisevergütungssystem (EVS)
Einmalvergütung (EIV)	kleine Einmalvergütung (KLEIV)
---	grosse Einmalvergütung (GREIV)
Positiver Bescheid	Zusicherung dem Grundsatz nach

6. Dezember 2017 / Hans-Heiri Frei / Energiestrategie 2050

swissgrid

Kleine PV-Anlagen: Einmalvergütung («KLEIV»)

Anlagen mit weniger als 100 kWp gelten als kleine Anlagen

- Nur Anlagen in Betrieb können die KLEIV beantragen
- Die KLEIV wird nach Einreichdatum der vollständigen Inbetriebnahmemeldung bei Swissgrid ausbezahlt

Auf der Warteliste befinden sich ~ 12'000 realisierte kleine PV-Anlagen, die älteste aus dem Jahr 2011
 → Bei neuen Inbetriebnahmen muss mit einer Wartezeit von mindestens 2.5 Jahren bis zur Auszahlung der KLEIV gerechnet werden

6. Dezember 2017 / Hans-Heiri Frei / Energiestrategie 2050



Kleine PV-Anlagen: Einmalvergütung («KLEIV»)



Anmeldung einer Anlage

Die Webseite ist für den Internet Explorer und Firefox optimiert.

Bitte melden Sie sich nicht an, wenn Ihre Anlage kleiner 100 kWp ist und Sie ihre Anlage noch nicht realisiert haben.

Felder, die mit einem Stern (*) gekennzeichnet sind, müssen ausgefüllt werden.


Auswahl der Anlagenart

Anlagentyp*

- Wasserkraft
- Biomasse
- Geothermie
- Wind
- Photovoltaik

Wählen sie hier den Typ der Anlage aus.

6. Dezember 2017 / Hans-Heiri Frei / Energiestrategie 2050



Kleine PV-Anlagen: Einmalvergütung («KLEIV»)

Hinweis zu den Anmeldungen

Bis Ende 2017 sind Anmeldungen von kleinen PV-Anlagen für KEV/EIV rechtlich (und über unsere Online-Anmeldung) nach wie vor ohne Inbetriebnahmemeldung möglich.
Ab 2018 sind Anmeldungen zur «KLEIV» nur mit vollständiger Inbetriebnahmemeldung möglich.

Wir werden folglich ab Mitte 2018 Anmeldungen von nicht realisierten kleinen Anlagen zurückweisen.

→ Wir bitten Sie, **ab sofort nicht realisierte kleine PV-Anlagen nicht mehr anzumelden**

6. Dezember 2017 / Hans-Heiri Frei / Energiestrategie 2050

swissgrid

Grosse Photovoltaik-Anlagen: Wahlrecht

PV-Anlagen mit einer Leistung ≥ 100 kWp gelten als grosse PV-Anlagen

- Grosse PV-Anlagen haben ein **Wahlrecht** zwischen:
 - Einspeisevergütungssystem (EVS)
 - Einmalvergütung für grosse PV-Anlagen (GREIV)
 - Einmalvergütung für kleine PV-Anlagen (KLEIV), mit Verzicht auf die Vergütung für den Leistungsanteil, der 100 kWp übersteigt

Wahlrecht:
Anlagen auf der Warteliste müssen das Wahlrecht bis spätestens zum 30.06.2018 ausüben. Wenn die GREIV gewählt wird, ist das Wahlrecht definitiv.

6. Dezember 2017 / Hans-Heiri Frei / Energiestrategie 2050

swissgrid

Vergleich KLEIV vs. GREIV

	Einmalvergütung für kleine PV-Anlagen KLEIV	Einmalvergütung für grosse PV-Anlagen GREIV
Begünstigte	PV-Anlagen < 100 kWp oder PV-Anlagen ≥ 100 kWp mit Verzicht auf Vergütung für den Leistungsanteil, der 100 kWp übersteigt	PV-Anlagen ≥ 100 kWp
Vergütung	Unterschiedliche Vergütung für angebaute und integrierte Anlagen	Einheitliche Vergütung, unabhängig ob angebaut oder integriert
Abbau-Reihenfolge	Berücksichtigung nach Einreichdatum der vollständigen Inbetriebnahmemeldung	Berücksichtigung nach Anmeldedatum
Auszahlung der Vergütung	Auszahlung der Einmalvergütung nach Fertigstellung der Anlage und nach Eingangsdatum der vollständigen Inbetriebnahmemeldung	Den Gesuchstellern wird mit jährlichen Kontingenten eine «Zusicherung dem Grundsatz nach» ausgestellt. Wenn ein Gesuchsteller über eine solche Zusicherung verfügt, wird ihm die Einmalvergütung unmittelbar nach Meldung der Inbetriebnahme ausbezahlt.
Wartezeit	Für heutige Anmeldungen muss mit einer Wartezeit von mindestens 2.5 Jahren gerechnet werden. Trotzdem sind die Wartezeiten voraussichtlich kürzer als bei der GREIV	Die Ausstellungszeitpunkte und Grössen der Kontingente sind noch nicht bekannt. (1. Kontingent nicht vor Mitte 2018)

6. Dezember 2017 / Hans-Heiri Frei / Energiestrategie 2050

Grosse PV-Anlagen: Einspeisevergütungssystem (EVS)

Weitere Informationen:

- Das Einspeisevergütungssystem (EVS) ist «kostenorientiert», aber nicht mehr zwingend «kostendeckend» (das «K» von der «KEV» fällt weg)
- Anlagen, welche bereits durch die KEV vergütet werden verfügen, werden nach bisherigem Recht vergütet (sind also vor den Absenkungen des neuen Rechts geschützt)
- Anlagen, welche über einen positiven Bescheid der KEV verfügen, sind ab Inbetriebnahme 2018 den Neuerungen des neuen Rechts unterstellt (2018er Vergütungssätze, Vergütungsdauer 15 Jahre)
- Projekte auf der Warteliste werden nach neuem Recht behandelt
- Die Grösse und Ausstellungszeitpunkte der neuen Kontingente sind noch nicht bekannt (nicht vor Mitte 2018)

Wichtig

- Mit den zur Verfügung stehenden Mitteln werden nur noch Anmeldungen **mit Anmeldedatum bis 30. Juni 2012** am Einspeisevergütungssystem (EVS) teilnehmen können.
→ Neuere Anmeldungen haben keine Chance mehr auf das EVS.

6. Dezember 2017 / Hans-Heiri Frei / Energiestrategie 2050

Anlagenerweiterungen ab 2018

Anlagenerweiterungen von Anlagen in der **KEV** / im **EVS** ab 2018:

- Die Erweiterung wird **nicht** vergütet. Der Mischvergütungssatz wird wie folgt berechnet:

$$\text{Vergütungssatz}_{\text{Erweiterung}} = \text{Vergütungssatz}_{\text{vorher}} \times \frac{\text{ursprüngliche Leistung}}{\text{neue Gesamtleistung}}$$

- **Ausnahme:** Wenn sicher gestellt wird, dass eine Erweiterung nicht auf den KEV-Einspeisepunkt einspeist, wird der Vergütungssatz nicht reduziert (z.B. wenn die Erweiterung für den Eigenverbrauch verwendet und separat gemessen wird)

Anlagenerweiterungen von Anlagen, welche eine **KLEIV** oder **GREIV** ab 2018 erhalten haben:

- Während einer **Karenzfrist von 15 Jahren** kann ein Anlagenbetreiber nach einer Auszahlung einer Einmalvergütung (KLEIV oder GREIV) keine weitere Einmalvergütung beantragen
- **Ausnahme:** Anlagen, die eine Einmalvergütung nach altem Recht erhalten haben, können einmal erweitert werden

6. Dezember 2017 / Hans-Heiri Frei / Energiestrategie 2050



Direktvermarktung im Einspeisevergütungssystem (EVS)

Betreiber von **grossen KEV-/EVS-Anlagen** müssen ihre Produktion spätestens **ab 2020** selber vermarkten.

Die Direktvermarktung ist für folgende Anlagenbetreiber obligatorisch:

- Betreiber von Anlagen mit einer Leistung **≥ 500 kW**, welche Ende 2017 bereits die KEV erhalten
- Betreiber von Anlagen mit einer Leistung **≥ 100 kW**, welche ab 2018 in das EVS eintreten

Alle anderen Anlagenbetreiber können freiwillig in die Direktvermarktung wechseln.

Bitte beachten Sie:

- Ein Wechsel in die Direktvermarktung ist definitiv (kann nicht rückgängig gemacht werden)
- Ein Wechsel muss 3 Monate im Voraus auf ein Quartalsende gemeldet werden
- Der früheste Wechsel ist auf den 1. April 2018 möglich.

6. Dezember 2017 / Hans-Heiri Frei / Energiestrategie 2050



Kommunikation

Alle Anlagenbetreiber und alle Antragsteller auf der Warteliste werden im Dezember 2017 von uns angeschrieben und informiert (ca. 50'000 Empfänger).

Kleine Anlagen, nicht realisiert (ca. 18'100)

- Falls die Anlage doch bereits realisiert ist (oder sich realisieren lässt):
Bitte bis 30. Juni 2018 vollständige Inbetriebnahmemeldung einreichen
- Falls Anlage ≥ 100 kWp gebaut wird: Mitteilung bis 30. Juni 2018 → Wechsel zu GREIV
- Ansonsten: Inbetriebnahmemeldung schicken. Wir werden ab Mitte 2018 bisherige Anmeldungen ohne Inbetriebnahmemeldung widerrufen, um die Warteliste zu bereinigen

Kleine Anlagen, bereits realisiert (ca. 12'250)

- Die Einmalvergütungen werden ab Anfang 2018 ausbezahlt in der Reihenfolge des Einreichdatums der vollständigen Inbetriebnahmemeldung .
- Die ältesten Inbetriebnahmemeldungen stammen aus dem Jahr 2011!
- Für neue Anmeldungen ist mit mindestens 2.5 Jahren Wartezeit zu rechnen!

6. Dezember 2017 / Hans-Heiri Frei / Energiestrategie 2050

14



Kommunikation

Alle Anlagenbetreiber und alle Antragsteller auf der Warteliste werden im Dezember 2017 von uns angeschrieben und informiert (ca. 50'000 Empfänger).

Grosse Anlagen (ca. 4'950):

- Wahlrecht zw. GREIV und EVS (EVS allerdings nur realistisch für Anmeldungen bis 30. Juni 2012)
- Möglichkeit zu KLEIV (Inbetriebnahmemeldung einreichen, auf Leistungsanteil ≥ 100 kWp verzichten)
- Wahl bis zum 30. Juni 2018 mitteilen (wer **nichts** mitteilt, wählt die GREIV, die Wahl ist definitiv)

6. Dezember 2017 / Hans-Heiri Frei / Energiestrategie 2050



Vollzugsstelle bis Ende 2017



Swissgrid, Abteilung CS-RD

0848 014 014

kev-hkn@swissgrid.ch

www.swissgrid.ch

Dammstrasse 3

Postfach 22

5070 Frick

6. Dezember 2017 / Hans-Heiri Frei / Energiestrategie 2050

swissgrid

Vollzugsstelle ab 2018

pronovo

Kontakt (ab 3. Januar 2018)

0848 014 014

info@pronovo.ch

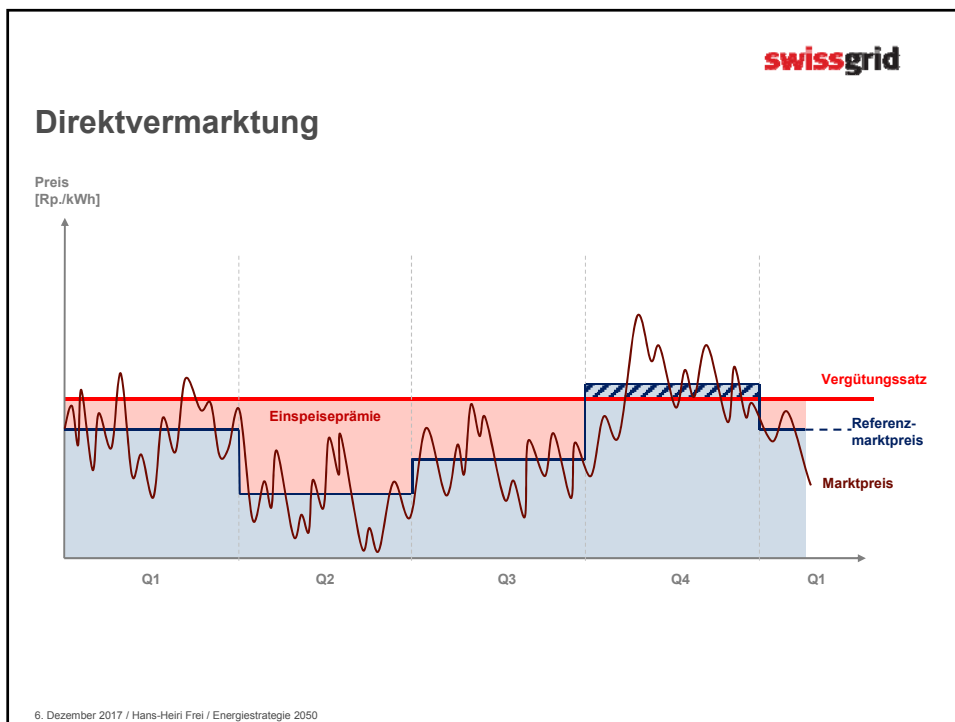
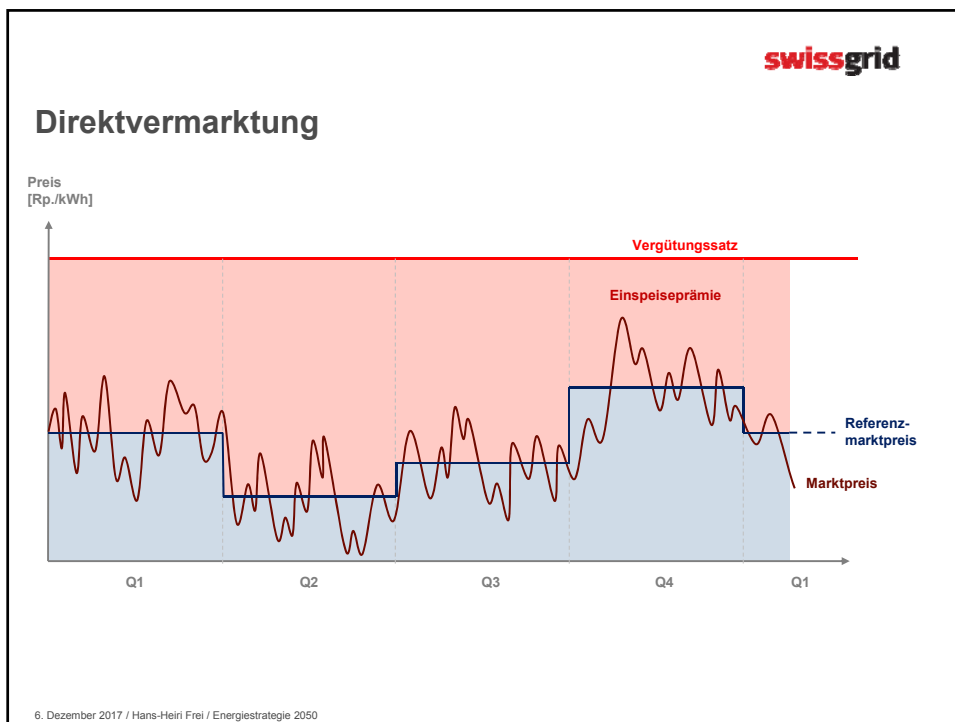
www.pronovo.ch

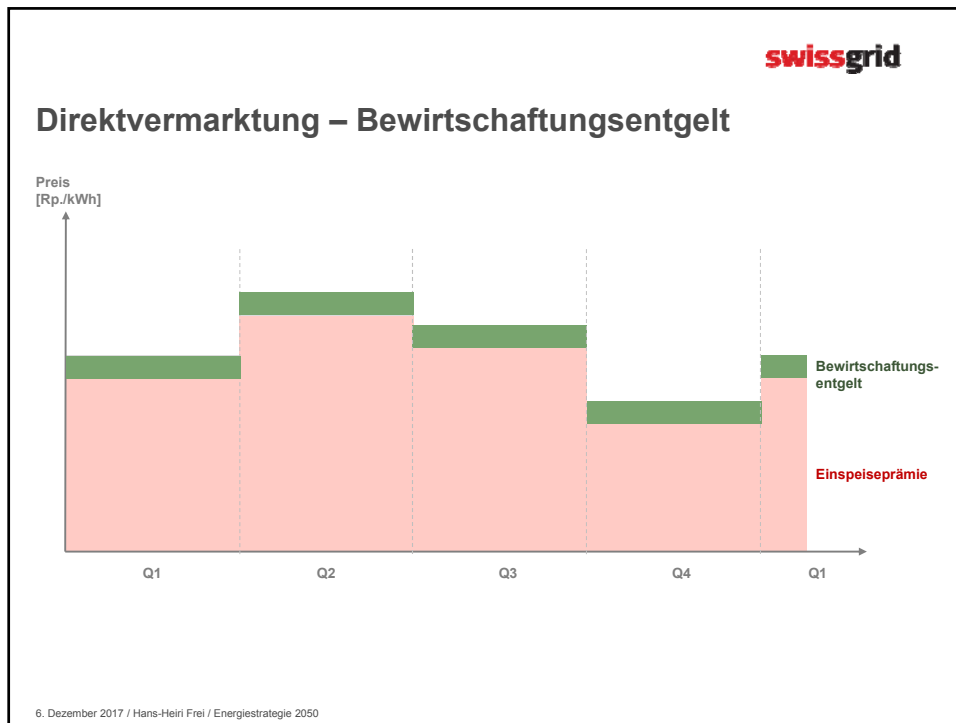
Dammstrasse 3

5070 Frick

6. Dezember 2017 / Hans-Heiri Frei / Energiestrategie 2050

swissgrid





swissgrid